

Abschließend ist festzustellen, daß größere Themenbereiche der DDR-Forschung ohne Auswertung von MfS-Unterlagen kaum adäquat behandelt werden können. Darüber hinaus könnte den Akten eine zentrale Bedeutung für die Erforschung kommunistischer Herrschaftssysteme und moderner Diktaturen zukommen [→ Bericht Engelmann].

6. *Forschungsdesiderata und Empfehlungen*

- Über zwei Jahre konnten bisher Erfahrungen mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) gesammelt werden. Für die Forschung haben sich dabei eine Reihe grundsätzlicher Fragen ergeben. So stehen z. B. Datenschutzbelange oft im Konflikt mit Forschungsinteressen. Bei einer Novellierung des StUG sollte diesen Erfahrungen unter Hinzuziehung archiv- und geschichtswissenschaftlichen Sachverständes Rechnung getragen werden.
- Nachdem der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) einen Großteil der Überprüfungen im öffentlichen Dienst bewältigt hat, sollten für die Forschung die großen Bestände an Sachakten des MfS verstärkt erschlossen und bereitgestellt werden.
- Zum Problemfeld der personellen Aufarbeitung des MfS-Erbes → Kapitel „Seilschaften“.
- Eine genaue, differenzierte Erforschung der Verantwortung hauptamtlicher Mitarbeiter des MfS steht noch aus.
- Zur Klärung der offiziellen Kontakte zum MfS ist eine Erforschung des politisch-operativen Zusammenwirkens (POZW) dringend erforderlich.
- Eine Novellierung des StUG sollte hauptamtliche Mitarbeiter der K 1 den Inoffiziellen Mitarbeitern der K 1 gleichstellen.
- Weitere Forschungsdesiderata sind:
Die Durchdringung des militärischen Bereichs durch das MfS und die Zusammenarbeit mit der Verwaltung Aufklärung der NVA; die Arbeit der HA II sowie die Zusammenarbeit der Abteilung X mit dem KGB und den anderen Geheimdiensten der Warschauer-Pakt-Staaten.

III. *Opfer des SED-Regimes*

Inhalt

1. Kategorien der Opfer
2. Gesetzgeberische Maßnahmen
3. Handlungsbedarf für Staat und Gesellschaft

Ein Ziel der Arbeit der Enquete-Kommission war es, den Blick auf die Folgen von 40 Jahren SED-Diktatur zu richten. Hierzu gehört die Verpflichtung, die Schicksale der Opfer des Systems zu würdigen und deren Leiden vor dem Vergessen zu bewahren, zumal da die Erinnerung an die Schrecken der überwundenen Diktatur weithin einer undifferenzierten „DDR-Nostalgie“ weicht. Viele Opfer des SED-Regimes fühlen sich auch heute noch benachteiligt. Sie können nur schwer verstehen, daß die strafrechtliche und die politische Aufarbeitung des SED-Unrechts bisher nicht zu den von ihnen erwarteten Konsequenzen für die Täter geführt hat. Mit Recht wird kritisiert, daß die Schilderung von Opferschicksalen in der Berichterstattung vieler Medien offenbar nur einen geringen Stellenwert besitzt. Betroffene reagieren häufig mit Wut oder Resignation, wenn sie beobachten müssen, daß Verantwortliche des SED-Systems gern gesehene Gäste in Talk-Shows oder ähnlichen Veranstaltungen sind und diese Podien oftmals als Foren für ihre Rechtfertigung mißbrauchen.

Zur Gruppe der Opfer zählt, wer diktatorischer Willkür ausgesetzt war. Im Rahmen dieses Kapitels sind jene Einschränkungen und Schädigungen nicht berücksichtigt, die jeder Bewohner der DDR zu tragen hatte und die alltagsspezifischer Natur waren (z. B. allgemeine Umweltbelastungen, Beeinträchtigungen des Lebens im Alltag durch Einschränkung der Informations- und Reisefreiheit, Versorgungsengpässe bei vielen Verbrauchsgütern). Darüber hinaus fühlte und fühlt sich jeder Gegner des Systems, der von der Staatsmacht verfolgt worden ist, als Opfer. Je stärker der einzelne sich zu seinem oppositionellen Handeln bekannte, um so eher war er dazu bereit, die daraus entstehenden persönlichen Nachteile und Repressionen in Kauf zu nehmen und sie in sein aktives Handeln einzubeziehen [→ Protokolle Nr. 67, 68].

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß letztlich die Gesamtbevölkerung der DDR durch das im Mauerbau gipfelnde Grenzregime Opfer einer großangelegten Freiheitsberaubung wurde. Dieses griff in alle Bereiche der freien Entfaltung der Persönlichkeit ein und verwandelte die Freiheitsrechte in eine Manipulationsmasse der Staatspartei. Nicht selten war die Nötigung zur Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst das Ziel.

1. *Kategorien der Opfer*

Systematisch können folgende Schadensgruppen unterschieden werden:

Schäden an den Rechtsgütern

- Leben
- Körper und Gesundheit
- Freiheit und Menschenwürde

- Eigentum, Vermögen, Einkommen
- berufliches Fortkommen

Exemplarisch für die Verletzung der o. g. Rechtsgüter seien im einzelnen genannt:

Verletzung des Rechtsgutes Leben durch

- Todesurteile, die insbesondere unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 2 der ersten DDR-Verfassung gefällt wurden*
- Tötung an der Mauer und an der innerdeutschen Grenze
- Todesfälle in Haftanstalten
- staatliche Auftragsmorde im In- und Ausland
- Auslieferung an fremde Mächte (z. B. an die Sowjetunion)
- Todesfälle bei der NVA, der Kasernierten Volkspolizei und den Kampfgruppen
- Tötung unter aktiver ärztlicher Mitwirkung
- willkürliche Verweigerung ärztlicher Hilfe

Verletzung der Rechtsgüter Körper und Gesundheit durch

- bewußte Verweigerung von ärztlicher bzw. medikamentöser Betreuung, insbesondere in den Bereichen Psychiatrie und Orthopädie
- Umweltschädigung
- radioaktive, gesundheitsgefährdende Strahlung in Nuklearbetrieben und im Uranbergbau
- verordnete Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen (in besonders krasser Weise im Strafvollzug)
- gezielt eingesetzte psychische Schädigungen, insbesondere durch „operative Maßnahmen“
- Doping

Verletzung der Rechtsgüter Freiheit und Menschenwürde durch

- auf politischen Straftatbeständen gründende Freiheitsstrafen, häufig unter menschenunwürdigen Bedingungen beim Strafvollzug
- Unterbindung der Reisefreiheit
- Aufenthaltsbeschränkungen innerhalb der DDR (z. B. Berlin-Verbot, PM 12-Ersatzausweis)
- Aufhebung der Gewissens- und Meinungsfreiheit
- Einschränkung der Presse-, Informations- und politischen Wahlfreiheit

* Anmerkung: Davon zu unterscheiden sind in diesem Zusammenhang Todesurteile, die im Gefolge der Nürnberger Rechtsprechung der Alliierten wegen tatsächlicher und konkret zurechenbarer NS-Verbrechen gefällt worden sind.

- strikte Beschränkung der Versammlungsfreiheit auf die zugelassenen staatlichen und gesellschaftlichen Vereinigungen
- Zensurmaßnahmen
- Einschränkung der Schul-, Berufs- und Studienwahl
- administrative Behinderung von Eheschließungen mit ausländischen Partnern
- politisch motivierte Berufsverbote
- Zwangsadoptionen und Verhinderung von Adoptionen infolge „politischer Unzuverlässigkeit“
- politisch motivierte Verweigerung des elterlichen Erziehungsrechts für die eigenen Kinder
- schwerwiegende Verunsicherung der Kinder verhafteter Ausreisewilliger, indem man sie über den Verbleib ihrer Eltern bewußt im unklaren ließ
- planmäßige psychische Pressionen auf politische Gegner und Andersdenkende
- Diskriminierung bestimmter Minderheiten, z. B. ausländischer Arbeitnehmer und Homosexueller

Verletzung der Rechtsgüter Eigentum und Vermögen durch

- Enteignung und Zwangskollektivierung in der Landwirtschaft
- Enteignung von Betrieben, insb. der sog. „72er Betriebe“
- Enteignung der Immobilien von Stiftungen, von SBZ/DDR-Flüchtlingen sowie von Bewohnern des Mauer- und Grenzgebietes
- ökonomische Zwangsmaßnahmen gegen Selbständige und Freiberufler
- Enteignung von Sachwerten infolge politisch motivierter Prozesse oder aufgrund angeblicher Steuerhinterziehung
- Enteignung von künstlerischen bzw. historischen Sachwerten im Falle der Ausreise
- Zwangsenteignung zugunsten KoKo
- fiskalische Zwangsmaßnahmen, politisch motivierte Geldstrafen u. a.
- Festlegen von Geldern auf Sperrkonten
- DDR-spezifische Währungsmanipulationen
- Zwangsmaßnahmen gegen Ausreisewillige
- Manipulationen mit Hilfe von Devisenverrechnungskonten

Verletzung des Rechtsgutes berufliches Fortkommen durch

- Studien- Berufs- und Arbeitsverbote
- Einweisung in Arbeitslager
- politisch motivierte Eingriffe in die berufliche Karriere
- Zwangsvermittlung von Arbeitsplätzen

– Eingriffe in Bildung und Ausbildung

Darüber hinaus sind auch diejenigen einzubeziehen, die zeitlich vor Gründung der DDR Schädigungen erlitten haben, die jedoch in der DDR systembedingt nur unzureichend bzw. überhaupt nicht entschädigt worden sind. Zu dieser Opferkategorie zählen u. a. folgende Personenkreise:

- Heimatvertriebene
- Verschleppte
- Kriegerwitwen
- Kriegs- und Kriegsfolgeschädigte

2. Gesetzgeberische Maßnahmen

Im Bereich der SED-Unrechtsbereinigung sind die nachfolgend genannten gesetzgeberischen Maßnahmen zur Rehabilitierung, Wiedergutmachung und Linderung der individuellen Schicksale von Opfern verabschiedet bzw. geplant:

Opfergruppe

Opfer einer rechtsstaatswidrigen strafrechtlichen Verurteilung durch ein staatliches deutsches Gericht im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990

Opfer einer rechtsstaatswidrigen Einweisung in eine psychiatrische Anstalt zum Zwecke der politischen Verfolgung oder zu anderen sachfremden Zwecken

Hinterbliebene eines ehemaligen politischen Häftlings

Gesetz

Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz:

- Anspruch auf Aufhebung einer rechtsstaatswidrigen Entscheidung
- Folgeansprüche nach Maßgabe des Gesetzes

Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz:

- Ansprüche wie bei einer rechtsstaatswidrigen Inhaftierung

Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz:

- Kapitalentschädigung, wenn ehem. politischer Häftling einen Antrag auf Rehabilitierung bzw. Entschädigung oder auf Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz gestellt und den 18. September 1990 überlebt hat (§ 17 Abs. 3).
- Unterstützungsleistungen bei Bedürftigkeit (§ 18 Abs. 3)
- Hinterbliebenenversorgung (§ 22 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz)
- Eingliederungshilfen nach dem Häftlingshilfegesetz, die auf Ehegatten und Kinder vererblich sind

Opfer der innerdeutschen Grenze (Fluchtopfer und deren Hinterbliebene)

- Verordnung nach § 3 Häftlingshilfegesetz:
- Versorgungsleistungen für Betroffene in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes
 - Versorgungsleistungen für Hinterbliebene in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes
 - Unterstützungsleistungen bei Bedürftigkeit gemäß § 18 Häftlingshilfegesetz

Opfer von Vermögensverlusten, die als Teil politischer Verfolgung bzw. als politische Strafmaßnahmen einzustufen sind oder in anderer Art einen diskriminierenden Charakter aufweisen

- Vermögensgesetz:
- Restitution
 - Aufhebung staatlicher Zwangsverwaltungen
 - Entschädigung nach dem in Vorbereitung befindlichen Entschädigungsgesetz

Zwangsausgesiedelte

Aufhebung der Aussiedlungsentscheidung und Rückgabe der Grundstücke respektive Entschädigung

Personen mit Gesundheitsschäden: Jahrelange Bespitzelung durch die Staatssicherheit führt zu psychischen Dauerschäden.

- Folterungen während eines Verhörs
- Völlig unangemessener Schußwaffengebrauch

2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz:
- Aufhebung der rechtsstaatswidrigen Maßnahme
 - Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Personen, die durch Eingriffe von Verwaltungsorganen oder Dienststellen „bewaffneter Organe“ in ihrem beruflichen Fortkommen geschädigt wurden, z. B.

- Zwangsexmatrikulation eines Studenten wegen politischer Äußerungen
- Entlassung aus der NVA wegen SED-kritischer Äußerungen
- Entziehung der Gewerbekonzession wegen Westkontakten führt zu Nachteilen bei der Altersversorgung

2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz:
- Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz:
 - Aufhebung der rechtsstaatswidrigen Maßnahme
 - Berufliches Rehabilitierungsgesetz: Ausgleichsleistung

Rechtsstaatswidrige Entziehung oder Beeinträchtigung von Vermögenswerten (soweit nicht bereits vom Vermögensgesetz erfaßt)

- Beschlagnahme eines LKWs bei Grenzübertritt wegen eines geringfügigen Zollverstößes
- Enteignung aufgrund rechtsstaatswidriger Rechtsgrundlage
- Kontaminierung eines Grundstücks

2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz:
- Aufhebung der Maßnahme nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und Ausgleich nach dem Vermögensgesetz; bei Kontaminierung Wahlmöglichkeit, ob Eigentum aufgegeben und eine Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz gefordert wird

Personen, die einer rechtsstaatswidrigen außerstrafrechtlichen Freiheitsentziehung unterworfen waren

- Arrestierung durch die Staatssicherheit wegen systemkritischer Äußerungen und mehrwöchige Inhaftierung ohne Strafverfahren
- Einweisung in ein Arbeitslager zur politischen Disziplinierung aufgrund der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung
- Wegen systemkritischer Äußerungen Verpflichtung zur Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen

Opfer politisch motivierter Eingriffe

- in den Beruf,
- in ein berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis (z. B. Studium)

Personen, die aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung nicht zu vertretenden Gründen im Zusammenhang mit der Errichtung oder Aufrechterhaltung der kommunistischen Gewaltherrschaft im Betrittsgebiet dort ohne Verurteilung durch ein deutsches Gericht oder ohne eine dem StrRehaG unterliegende strafrechtliche Maßnahme in Gewahrsam genommen oder in Gewahrsam gehalten wurden (SMT-Verurteilte, Internierte, Verschleppte)

Personen, die nach der Besetzung durch sowjetische Truppen aus Gebieten östlich der Oder in die Sowjetunion verschleppt wurden und nach der Entlassung ihren Wohnsitz in der DDR genommen haben

Artikel 3, 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz:

Aufhebung der Maßnahme durch das Rehabilitierungsgericht und Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (Kapitalentschädigung, Bundesversorgungsgesetz etc.)

2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz:

Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz soll erhalten, wer im Beitrittsgebiet durch der politischen Verfolgung dienende Eingriffe in den Beruf oder ein berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis in erheblichem Maße benachteiligt worden ist.

Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz:

- Kapitalentschädigung
- Unterstützungsleistungen
- Versorgungsleistungen
- Berücksichtigung der Gewahrsamszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Bei Verschleppung oder Gewahrsam aus politischen Gründen Häftlingshilfegesetz in der Fassung des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes:

- Versorgungsleistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes
- Unterstützungsleistungen von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

Bei Verschleppung oder Gewahrsam aus kriegsbedingten Gründen (Internierung):

- Versorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Unterstützungsleistungen der Heimkehrerstiftung

Flüchtlinge und Vertriebene, die nach der Vertreibung in der DDR Wohnsitz genommen haben

Bundesversorgungsgesetz, geplantes Entschädigungsgesetz:

– Versorgungsleistungen gemäß § 5 Abs. 1 d Bundesversorgungsgesetz

– Entschädigungsgesetz (in Vorbereitung):

Einmalzahlung von 4 000 DM

Ausgleichsleistungsregelungen

Opfer von Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage

3. Handlungsbedarf für Staat und Gesellschaft

Die Enquete-Kommission muß zunächst feststellen, daß für eine Vielzahl der oben genannten Unrechtstatbestände eine materielle Wiedergutmachung von seiten des Staates schwerlich möglich ist. Das Hauptanliegen der Kommission war es, mit Hilfe der Dokumentation des von den Opfern erlittenen Unrechts das Geschehene vor dem Vergessen zu bewahren und die Betroffenen moralisch zu unterstützen. Dem sollen auch die nachfolgend genannten Handlungsempfehlungen dienen. Sie richten sich an den Gesetzgeber sowie an alle Verantwortlichen in Staat und Gesellschaft, die sich mit der Aufarbeitung von Folgen der SED-Diktatur befassen. Die Enquete-Kommission ist von ihrer Zielsetzung, ihrem Auftrag und den verfassungsrechtlichen Vorgaben her kein Gremium mit Gesetzgebungsbefugnissen. Die Kommission kann nur im Vorfeld initiativ werden bzw. den Gesetzgebungsprozess kritisch begleiten. Dies vorausgeschickt, sieht die Enquete-Kommission Handlungsbedarf auf folgenden Ebenen:

- Im Bereich der bereits vorliegenden Unrechtsbereinigungsgesetzgebung sollte gewährleistet sein, daß die Betroffenen möglichst rasch rehabilitiert und materiell entschädigt werden. Derzeit werden viele Antragsteller darauf vertröstet, daß die Bearbeitung ihres Antrages frühestens in drei bis vier Jahren erfolgen könne. Mit dem Inkrafttreten des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes wird sich der Kreis der Anspruchsberechtigten nochmals vergrößern, so daß die Betroffenen mit noch längeren Wartezeiten zu rechnen haben werden. Es ist daher eine deutliche – zeitlich befristete – personelle Verstärkung der zuständigen Rehabilitierungsbehörden erforderlich, um die derzeit vorliegenden bzw. neu eingehenden Anträge schnell und effektiv bearbeiten zu können.
- Der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge sollten aus den nachfolgend genannten Gründen zusätzliche finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Arbeit zur Verfügung gestellt werden:

Analog § 17 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ist die Stiftung u. a. auch für die Kapitalentschädigung derjenigen politischen Häftlinge zuständig, die von der sowjetischen Besatzungsmacht verfolgt wurden und auf ihre

Veranlassung zwischen 1945 und etwa 1956 inhaftiert waren. Die hierfür erforderlichen Mittel belaufen sich auf ca. 61 Millionen DM. Wegen des hohen Alters der Antragsteller (niemand ist jünger als 60 Jahre, das Höchstalter liegt bei über 90 Jahren) sollten die derzeit vorliegenden Anträge (rund 32 000) zügig behandelt werden.

- Zur Deckung dieser Kosten und zur Finanzierung der zusätzlich benötigten befristeten Arbeitsstellen bei den Rehabilitierungsbehörden zur schnelleren Bearbeitung der Anträge schlägt die Enquete-Kommission vor, Teile des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR einzusetzen.
- Die Aufhebung ungerechtfertigter Urteile sowjetischer Militärtribunale durch russische Stellen ist bisher völlig unzureichend. Die Enquete-Kommission unterstützt die Aktivitäten der Bundesregierung und fordert eine Intensivierung der laufenden Verhandlungen mit der russischen Regierung.
- Die Schwierigkeiten vieler Betroffener, hinreichend genaue Nachweise für das ihnen geschehene Unrecht zu erbringen, sollten mit entsprechenden – gesetzlich fixierten – Beweiserleichterungen ausgeräumt werden.
- Ehegatte und Kinder eines Inhaftierten, der hingerichtet wurde, in der Haft Selbstmord beging oder auf andere Weise in der Haft verstorben ist, waren ebenfalls Opfer des Systems. Aus diesem Grunde sollte auch dieser Personenkreis zum Kreis der Anspruchsberechtigten für eine Kapitalentschädigung nach § 17 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) gehören.
- Die Justizminister der Länder werden gebeten zu prüfen, ob eine Form der Rehabilitierung gefunden werden kann, welche die Belange der Opfer berücksichtigt. Die Enquete-Kommission geht davon aus, daß die Mitglieder der Rehabilitierungssenate über genügend Einblick und Verständnis für das Schicksal der betroffenen Opfer verfügen. Soweit dies noch nicht gewährleistet ist, fordert die Enquete-Kommission die Justizminister der Länder auf, entsprechende Fortbildungsmaßnahmen zu organisieren.
- Personen, die aus politischen Gründen besondere berufliche Nachteile hinzunehmen hatten, sollten mit Hilfe von Förderprogrammen bei ihrer Aus- und Weiterbildung unterstützt werden.
- Arbeitgeber, auch in der privaten Wirtschaft, sollten den Gedanken der Rehabilitierung Betroffener bei der Einstellung und Förderung von Mitarbeitern besonders berücksichtigen.
- Die Enquete-Kommission würdigt in besonderer Weise die Arbeit der Verbände, die sich der Unterstützung von Opfern des SED-Regimes angenommen haben. Sie spricht sich dafür aus, diesen Verbänden gezielt finanzielle Fördermittel zukommen zu lassen.

- Dem Leiden der Opfer der SED-Diktatur, die ihren Widerstand und ihre Opposition mit dem Leben oder mit langjährigen Freiheitsstrafen bezahlen mußten, ist durch äußere Zeichen – Erinnerungs- oder Gedenktafeln, Gedenksteine – Genugtuung zu verschaffen. Das System der politischen Verfolgung in der SBZ/DDR muß an dafür geeigneten zentralen Orten dokumentiert und darüber hinaus der Öffentlichkeit vermittelt werden. Die Tatsache, daß es Tatorte nationalsozialistischen und kommunistischen Terrors gibt (z. B. Sachsenhausen, Buchenwald, Bautzen, Brandenburg, Gedenkstätte Münchner Platz in Dresden) sollte keine „Aufrechnung“ oder Gleichsetzung auslösen. Es muß daran erinnert werden, daß unter den Opfern des kommunistischen Terrors auch Verfolgte des Nationalsozialismus waren.
- Zu einer Stätte des Gedenkens an die Opfer politischer Verfolgung von 1945 bis 1989, die von herausgehobener Bedeutung ist, sollte die frühere Zentrale Untersuchungshaftanstalt der sowjetischen und der DDR-Geheimpolizei in Berlin-Hohenschönhausen genutzt werden.
- Die Enquete-Kommission empfiehlt, Gedenkstätten von gesamtstaatlicher Bedeutung durch Bund und Länder zu fördern.
- Die politische Bildungsarbeit ist in allen Teilen der Bundesrepublik zu intensivieren, u. a. auch durch „erlebte Geschichte vor Ort“ und deshalb durch Besuche der Mahn- und Gedenkstätten in den neuen Ländern und in Berlin zu ergänzen.
- Audiovisuelle Medien sollten sich verstärkt dem Bereich der jüngsten deutschen Geschichte widmen. Denkbar wäre z. B. die Realisierung von Filmprojekten, die Fälle von SED-Unrecht populärwissenschaftlich darstellen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die derzeit geltenden Filmförderrichtlinien ergänzt werden müßten.

IV. *Archive zur Erforschung der DDR-Geschichte*

1. Aufgaben der Arbeitsgruppe „Archive“
2. Schwerpunkte der Tätigkeit
 - 2.1. Sicherung, Neuordnung und Öffnung ehemaliger DDR-Archive
 - 2.1.1. Zentrale staatliche Überlieferungen
 - 2.1.2. Zentrale Überlieferungen der Parteien und Massenorganisationen
Sondervotum der Mitglieder der Fraktion der SPD, des Mitglieds der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen sowie der Sachverständigen Faulenbach, Gutzeit, Mitter und Weber
 - 2.1.3. Regionale Überlieferungen
 - 2.1.4. Lokale Überlieferungen
 - 2.1.5. Einzelprobleme
 - 2.2. Aufarbeiten von Unterlagen- und Aktenvernichtung